

**bit by bit Holding AG**

**bit by bit Holding AG**  
**Berlin**  
Amtsgericht Charlottenburg HRB 64306

## **Einladung**

ZUR

### **ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am

**Freitag, dem 10. August 2012,**  
**um 11:00 Uhr**

in der

**Bethanien Diakonie**  
**Residenz SophienGarten**  
**Paulsenstr. 5 – 6**  
**12163 Berlin**

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

#### **A. Tagesordnung**

- 1. Anzeige gemäß § 92 Abs. 1 Aktiengesetz, dass ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals besteht – Bericht des Vorstands über die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft**
- 2. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses nebst Lagebericht und des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2011**
- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

#### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

#### **5. Kapitalherabsetzung und Satzungsänderung**

Zum bilanziellen Ausgleich der Verluste der Gesellschaft soll das Grundkapital herabgesetzt werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft von Euro 2.265.000,00, welches in 2.265.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt ist, wird um Euro 1.698.750,00 auf Euro 566.250,00 herabgesetzt. Die Kapitalherabsetzung erfolgt nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung gemäß §§ 222 ff. Aktiengesetz zum Zwecke des teilweisen Ausgleichs des Bilanzverlustes in Höhe von Euro 1.698.750,00. Die Herabsetzung erfolgt durch Zusammenlegung von jeweils 4 nennwertlosen Stückaktien zu jeweils einer nennwertlosen Stückaktie.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Einzelheiten der Durchführung der Kapitalherabsetzung einschließlich der Zusammenlegung zu regeln.
- c) Die Satzung wird in § 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals geändert. § 4 Absätze 1 und 2 der Satzung werden geändert, sie lauten:

„§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 566.250,00.
2. Das Grundkapital ist in Stückaktien eingeteilt und besteht aus 566.250 Aktien.“

#### **6. Schaffung genehmigten Kapitals und Satzungsänderung**

Um der Gesellschaft neues Kapital zuführen zu können, soll der Vorstand ermächtigt werden, das Grundkapital zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Es soll genehmigtes Kapital bis zur gesetzlichen Höchstgrenze gebildet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Es wird genehmigtes Kapital in Höhe von Euro 283.125,00 gebildet.
- b) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals geändert. Der Absatz 3 wird geändert. Der Absatz 4 wird gestrichen. Der Absatz 5 wird Absatz 4. § 4 Absatz 3 lautet wie folgt:  
  
„3. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 9. August 2017 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um Euro 283.125,00 zu erhöhen. Es besteht keine konkrete Zweckbindung, sofern die Nutzung des genehmigten Kapitals im Interesse der Gesellschaft ist. Die neuen Aktien können auch an Mitarbeiter und Partner der Gesellschaft und deren Beteiligungen ausgegeben werden. Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrats über einen Ausschluss des Bezugsrechts.“

## **7. Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats**

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats Herr Andreas Gemeinhardt und Herr Klaus-Peter Wehner ist auf das Ende dieser Hauptversammlung befristet. Die Hauptversammlung muss somit neue Mitglieder des Aufsichtsrats wählen.

Das Mitglied des Aufsichtsrates, Herr Bernd Henke, hat sein Amt mit Wirkung vom 18. Juni 2012 niedergelegt. Das Amtsgericht Charlottenburg hat auf Antrag des Vorstands Frau Ingrid Abel am 25. Juni 2012 mit sofortiger Wirkung zum Aufsichtsrat bestellt. Die Hauptversammlung sollte diese Bestellung durch eine eigene Bestellung bestätigen.

Gemäß § 95 Satz 1 und § 96 Absatz 1 Aktiengesetz i. V. m. § 8 Abs. 1 der Satzung setzt sich der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern der Aktionäre zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Frau Ingrid Abel, Geschäftsstellenleiterin des Business Angels Clubs Berlin-Brandenburg aus Berlin, Herrn Andreas Gemeinhardt, Rechtsanwalt in der Kanzlei SNP Schlawien Naab Partnerschaft aus Berlin, und Herrn Klaus-Peter Wehner, Fondsmanager bei der DIG Premium Select bR aus Berlin, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt, zu wählen.

Frau Abel ist in keiner Gesellschaft Mitglied im Aufsichtsrat.

Herr Gemeinhardt ist Mitglied im Aufsichtsrat von advantec Beteiligungskapital AG & Co. KGaA, Berlin, und http.net AG, Berlin.

Herr Wehner ist Mitglied im Aufsichtsrat von advantec Beteiligungskapital AG & Co. KGaA, Berlin, http.net AG, Berlin, Protektus AG, Berlin, Innovativ Capital AG, Berlin, ProInva Vermögensverwaltung GmbH & Co. KGaA, Berlin, Pütz Vermögensverwaltung AG, Berlin, und Navo Vermögensverwaltungs AG, Berlin.

Die Hauptversammlung ist an diesen Wahlvorschlag nicht gebunden.

## **B. Bericht des Vorstands zu Punkt 6. der Tagesordnung**

Der Vorstand hat gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 186 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz einen schriftlichen Bericht über den Grund der Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Grundkapitals aus genehmigten Kapital erstattet. Der wesentliche Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

„Mit der Ermächtigung soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, im Interesse der Gesellschaft eine Erhöhung des Grundkapitals aus genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen und durchzuführen. Bezugsrecht im Sinne des Aktiengesetzes bedeutet, dass bei einer Kapitalerhöhung jedem Aktionär auf sein Verlangen hin entsprechend seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital neue Aktien zugeteilt werden müssen.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll es dem Vorstand ermöglichen, die Ermächtigung zur Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital schnell und flexibel auszuüben. Dies gilt insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen oder bei einer Bareinlage durch einen neuen Investor. Um solche Maßnahmen durchführen zu können, ist es notwendig, nur eine bestimmte Person oder einen bestimmten Personenkreis als Zeichner der neuen Aktien zuzulassen und alle anderen Aktionäre vom Bezugsrecht auszuschließen.

Da in solchen Fällen meist solche Investoren an der Gesellschaft beteiligt werden, die neues Kapital oder neue Beteiligungen in einer gewissen Größenordnung zuführen, ist die Verwässerung des Anteils des einzelnen Aktionärs gerechtfertigt. Der Vorstand ist im Übrigen nur dann zur Ausübung der Ermächtigung berechtigt, wenn die Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital im Interesse der Gesellschaft und damit auch im Interesse der Aktionäre ist.

Andererseits kann der Bezugsrechtsausschluss durch den Vorstand auch nur für Spitzenbeträge beschlossen werden, während ansonsten das Bezugsrecht für die Aktionäre erhalten bleibt. Dadurch wird die Abwicklung einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital erleichtert. Der Bezugsrechtsausschluss ermöglicht in diesem Falle die Kapitalerhöhung um runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses.

Für den Fall der Ausgabe der Aktien an Mitarbeiter und Partner der Gesellschaft muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden, weil der Sinn der Zuteilung von Aktien der Gesellschaft an Mitarbeiter und Partner darin besteht, gerade diesen Personenkreis zu bevorzugen und an die Gesellschaft zu binden. Ein Mitarbeiter, der Anteile von der Gesellschaft, bei der er angestellt ist, hält, arbeitet motivierter und damit im Interesse aller Anteilseigner. Ein Partner der Gesellschaft, der gleichzeitig ihr Aktionär ist, ist daran interessiert, dass es der Gesellschaft wirtschaftlich gut geht, und wird sie deshalb soweit wie möglich unterstützen.

Sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem genehmigten Kapital und dem Bezugsrechtsausschluss trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, so dass die Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft sichergestellt sind.

Berlin, im Juni 2012

gez. Harald Buchner  
Vorstand"

### **C. Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 17 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen.

Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) bei der nachfolgend genannten, für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle unter der angegebenen Anschrift bis spätestens am siebenten Tag vor der Hauptversammlung, d. h. bis zum Ablauf (24:00 Uhr) des **3. August 2012** zugehen:

bit by bit Holding AG  
c/o Bankhaus Gebrüder Martin AG,  
Kirchstraße 35,  
73033 Göppingen  
Telefax: 07161-969317  
E-Mail: [bgross@martinbank.de](mailto:bgross@martinbank.de)

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch eine in Textform (§ 126b BGB) erstellte Bescheinigung des depotführenden Kreditinstituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Die Bescheinigung muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf den Beginn (0:00 Uhr) des **20. Juli 2012** zu beziehen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises ihres Aktienbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

#### **D. Hinweise zur Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Die Bestimmungen über die Anmeldung und den Nachweis des Aktienbesitzes bleiben davon unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch eine andere ihnen nach § 135 Aktiengesetz gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Für die Erteilung der Vollmacht kann das Formular verwendet werden, das auf der Rückseite der Eintrittskarte abgedruckt ist.

Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder anderen ihnen nach § 135 Aktiengesetz gleichgestellten Personen oder Institutionen sowie für den Nachweis und den Widerruf einer solchen Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 Aktiengesetz. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder die diesen gleichgestellten Personen und Institutionen, die bevollmächtigt werden, möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 Aktiengesetz die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere ihnen nach § 135 Aktiengesetz gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigen möchten, sollten sich deshalb mit dieser über ein mögliches Formerfordernis für die Vollmacht abstimmen.

#### **E. Veröffentlichung der Unterlagen**

In den Geschäftsräumen der Gesellschaft, bit by bit Holding AG, Grunewaldstr. 22, 12165 Berlin, liegen seit der Einberufung der Hauptversammlung der Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 171 Absatz 2 Aktiengesetz jeweils für das zum 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr sowie der Bericht des Vorstands zum Tagesordnungspunkt 6 aus und können dort montags bis freitags zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen erteilt. Die genannten Unterlagen sind zudem im Internet unter

[www.bitbybit.ag](http://www.bitbybit.ag)

zugänglich und können dort heruntergeladen werden.

## **F. Anfragen und Gegenanträge**

Anfragen richten Sie bitte an die E-Mail-Adresse [info@bitbybit.ag](mailto:info@bitbybit.ag) oder Sie senden ein Fax an die Nummer 030 - 21 90 88 90.

Gegenanträge von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adresse zu übersenden:

bit by bit Holding AG  
Grunewaldstraße 22  
12165 Berlin

Berlin, im Juni 2012

bit by bit Holding AG  
Der Vorstand